

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1999/11/29 B1716/99, G167/99, V87/99

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.11.1999

Index

L8 Boden- und Verkehrsrecht

L8500 Straßen

Norm

B-VG Art139 Abs1 / Individualantrag

B-VG Art139 Abs1 / Prüfungsgegenstand

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag

B-VG Art144 Abs1 / Bescheid

Vlbg StraßenG §2 Abs3

Vlbg StraßenG §20 Abs1

Vlbg StraßenG §51 Abs1 litc

Leitsatz

Zurückweisung des Antrags auf Aufhebung eines Bescheides betreffend die Feststellung des Gemeingebräuchs an einer Straße "als gesetzwidrige Verordnung"; Zurückweisung des Individualantrags auf Aufhebung einer Bestimmung des Vlbg StraßenG betreffend öffentliche Privatstraßen infolge Umwegzumutbarkeit; Ablehnung der Behandlung der Beschwerde

Rechtssatz

Zurückweisung des Antrags auf Aufhebung eines Bescheides der Gemeinde Bezau vom 16.02.98 (betreffend die Feststellung des Gemeingebräuchs an einer Straße) "als gesetzwidrige Verordnung".

Gemäß §2 Abs3 Vlbg StraßenG hat die Behörde darüber zu entscheiden, ob und in welchem Umfang eine Straße dem Gemeingebräuch gewidmet ist. Gemäß §51 Abs1 litc Vlbg StraßenG ist Behörde im Sinne dieses Gesetzes in Angelegenheiten der Genossenschaftsstraßen und der öffentlichen Privatstraßen der Bürgermeister. Der Bürgermeister konnte daher einen Bescheid zur Feststellung des Gemeingebräuchs (Vorliegen einer öffentlichen Privatstraße) erlassen.

Der angefochtene Akt ist also ein Bescheid und keine Verordnung.

Zurückweisung des Individualantrags auf Aufhebung des §20 Abs1 Vlbg StraßenG infolge Zumutbarkeit der Bekämpfung des Bescheides des Bürgermeisters der Gemeinde Bezau vom 16.02.98 über die Feststellung des Vorliegens einer öffentlichen Privatstraße.

Entscheidungstexte

- B 1716/99,G 167/99,V 87/99

Entscheidungstext VfGH Beschluss 29.11.1999 B 1716/99,G 167/99,V 87/99

Schlagworte

VfGH / Prüfungsgegenstand, VfGH / Individualantrag, Verordnungsbegriff, Straßenverwaltung, Widmung (einer Straße), Bescheidbegriff

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1999:B1716.1999

Dokumentnummer

JFR_10008871_99B01716_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>